

§ 8 Äußere Form des Rechtshilfeverkehrs

¹Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. ²Die Schriftstücke müssen gut lesbar sein. ³Sie sollen keine Schreibfehler oder Durchstreichungen enthalten. ⁴Randbemerkungen sind unstatthaft. ⁵Die im Unionsrecht oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegten Formblätter und Vordrucke sind zu verwenden.